

Der Gesetzesentwurf des Bündnisses für Direkte Demokratie

Die Forderungen des Bündnisses basieren im Wesentlichen auf zwei Leitgedanken: Zum einen soll die Zugänglichkeit und die Durchsetzungsfähigkeit von Volksbegehren und Volksentscheid erhöht werden, indem das Verfahren vereinfacht und die Quoren reduziert werden. Unter Quoren versteht man die Anzahl an Stimmen die notwendig sind, um ein Volksbegehren einzuleiten oder einen Volksentscheid anzunehmen. Gleichzeitig soll die bürgerschaftliche Partizipation erweitert werden, indem die Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger auf Verfassungsfragen und finanzwirksame Volksbegehren ausgedehnt wird.

Die Vorschläge des Bündnisses sind alle bereits in der Praxis erprobt, wir fordern demnach nichts völlig neues, sondern greifen auf Instrumente zurück, die sich in anderen Bundesländern, insbesondere in Bayern, Sachsen und Hessen und in der Schweiz bewährt haben.

Bei der heutigen Volksinitiative, das Bündnis spricht von Einwohnerantrag, sollen die bestehenden Quoren von 90.000 auf 10.000 Einwohner ab 16. Jahren abgesenkt und die thematischen Restriktionen aufgehoben werden. Indem der Einwohnerantrag ein reines Anhörungsrecht ist, welches dazu dient ein Thema in den parlamentarischen Diskussionsprozess einzubringen, von dem aber keinerlei Entscheidungsmacht ausgeht, halten wir diese Forderung für angemessen.

Die zweite Stufe unserer Forderungen umfasst, dass der Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens in Zukunft fakultativ ist. Dies ist ein Entgegenkommen an Initiatoren, die über einen schwachen Organisationsgrad verfügen, weshalb für sie eine zweimalige Unterschriftensammlung - zuerst beim Antrag, dann beim Begehren selbst - nur schwer zu leisten ist. Somit erhöht die Freistellung des Antrags die Zugangschancengleichheit zur Volksgesetzgebung, indem die unterschiedliche Organisationsfähigkeit von Interessen berücksichtigt wird.

Die dritte Stufe unserer Forderungen bezieht sich im Wesentlichen darauf, die Zugänglichkeit der Volksbegehren zu erweitern und den Bereich der bürgerschaftlichen Mitsprache auszudehnen. Dazu schlägt das Bündnis vor, die erforderlichen Unterschriftenzahlen zur Einleitung eines Begehrens bei einfachen Gesetzen von 10 Prozent der Wahlberechtigten (ca. 250.000) auf 100.000 Wahlberechtigte zu senken. Bei Verfassungsänderungen schlagen wir ein Quorum von 200.000 Wahlberechtigten vor. Außerdem soll die Art des Unterschriftensammelns von der herrschenden Amtseintragung zur freien Unterschriftensammlung erweitert werden.

Diese Forderungen beruhen auf mehreren Erfahrungswerten. So ist erwiesen, dass zu hohe Hürden jede Chance auf ein Volksbegehren unterlaufen, was ein großes Frustrationspotenzial in sich birgt. Erfahrungswerte aus den anderen Bundesländern zeigen sehr deutlich, wo die Grenze der Mobilisierungsfähigkeit erreicht ist.

Gewährt man der Bürgerschaft also das Recht auf Volksbegehren, so sollte dieses Recht auch praktisch umsetzbar sein.

Ein weiteres Anliegen des Bündnisses besteht darin, die Entscheidungskompetenz der Bürgerinnen und Bürger zu erweitern, indem auch finanzwirksame Volksbegehren zugelassen werden sollen. Stellt man alle Volksbegehren unter einen Haushaltsvorbehalt, so ist eine realistische Mitsprache der Bürgerschaft nicht gegeben, denn Politik ohne finanzielle Folgewirkungen ist kaum denkbar. Die Budgethoheit des Parlaments bleibt gleichwohl bestehen.

In diesem Zusammenhang zeigen die Erfahrungen aus der Schweiz sehr deutlich, dass die Mitsprache der Bürgerschaft in finanztechnischen Fragen empirisch belegt nicht zu

Mehrausgaben führt, sondern einen positiven Effekt auf ein ausgeglichenes Staatsbudget erwirkt und die Transparenz staatlichen Handelns erhöht.

Dies steigert nachweislich die Zufriedenheit und die Verbundenheit der Bürgerinnen und Bürger mit dem Staatswesen. In Zeiten hoher Politikverdrossenheit erscheint dies als wesentliches Argument für einen Ausbau bürgerschaftlicher Mitsprache.

Nach unseren Vorstellungen sollen des weiteren Volksbegehren zur Verfassung zulässig sein. Es sind gerade die großen, relevanten Verfassungsthemen, die, für die Diskussion und Entscheidung durch die Bürgerschaft geeignet sind, indem sie Themen aufgreifen, die von gesamtgesellschaftlichem Interesse sind. Außerdem bedarf die Verfassung als Herzstück einer Demokratie, der Zustimmung der Gesellschaft.

Die vierte Stufe unserer Forderungen betrifft den Volksentscheid. Hier steht die Senkung der Quoren im Mittelpunkt. Bislang ist zur Annahme eines Volksentscheids bei einfachen Gesetzen eine Beteiligung von 50 Prozent der Wahlberechtigten oder alternativ eine Mindestzustimmung von einem Drittel der Wahlberechtigten erforderlich.

Erfolgreiche Begehren, wie ein Vergleich mit den anderen Bundesländern belegt, sind mit diesen Quoren so gut wie unmöglich. Hingegen hat sich der Verzicht auf Quoren bei einfachen Gesetzen in den Bundesländern, die diese Regelung bereits praktizieren, in Bayern, Sachsen und Hessen, bewährt. Dies schafft überdies für die Volksgesetzgebung ähnliche Bedingungen wie für die parlamentarische Gesetzgebung.

Deshalb fordert das Bündnis den Verzicht auf jegliche Quoren und die Annahme von Volksentscheiden durch die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Erfahrungswerte in diesem Zusammenhang zeigen, dass Zustimmungs- und Beteiligungsquoren insgesamt kontraproduktiv wirken. Sie fördern einseitige Nein-Kampagnen, indem ein Boykottaufruf immer leichter durchsetzbar ist als eine Zustimmungskampagne. Dies widerspricht aber gerade dem Anliegen zur Stärkung der Demokratie. Wenn die öffentliche Debatte als die Seele direktdemokratischer Mitsprache angesehen wird, dann müssen die Verfahren so ausgestaltet sein, dass die Kommunikation auf allen Ebenen ermutigt und nicht verhindert wird. Dies wirkt sich zudem positiv auf die Stimmbeteiligung aus, denn wenn klar ist, ein Gegenstand wird entschieden, animiert dies viele Bürgerinnen und Bürger zum Urnengang.

Die Vorschläge des Bündnisses umfassen zudem zwei neue Beteiligungsinstrumente: Verfassungsänderungen sollen fortan immer zur Abstimmung gestellt werden, das sog. obligatorische Verfassungsreferendum. Außerdem sollen in Zukunft 40.000 Wahlberechtigte innerhalb von 2 Monaten eine Volksabstimmung über ein vom Abgeordnetenhaus beschlossenes, aber noch nicht in Kraft getretenes Gesetz herbeiführen können, das sog. fakultative Gesetzesreferendum.

Das fakultative Referendum mit seiner Möglichkeit des schnellen Eingreifens kann einen Konflikt frühzeitig lösen, was insgesamt Konflikt dämpfend wirkt. Zudem können durch das fakultative Referendum die Durchsetzungskosten politischer Entscheide gemindert werden, indem eine Balance zwischen den unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften hergestellt wird und die Entscheidung durch das Volk eine hohe Akzeptanz auch bei unterlegenen Gruppierungen genießt.

Das obligatorische Verfassungsreferendum hingegen ist vom Grundgedanken her bereits in der Berliner Verfassung in Artikel 100 angelegt. Dieser besagt, dass über eine Änderung der Volksgesetzgebung ein Volksentscheid stattfinden muss. Deshalb schließt sich die Forderung des Bündnisses als Erweiterung an einen bestehenden Verfassungsartikel an.